

VERORDNUNG
über die Schaffung von Abstellflächen
(Abstellflächenverordnung)
(vom 19. Juni 1997)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf,
gestützt auf Art. 17b und 23 Baugesetz des Kantons Uri,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck, Ziele

¹ Diese Verordnung bezweckt eine auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete Regelung der Bereitstellung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge und von Abstellplätzen für Zweiräder.

² Die Ziele dieser Verordnung bestehen insbesondere darin,

- a) die Verkehrssicherheit zu heben;
- b) einen geordneten Verkehrsfluss auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zu gewährleisten;
- c) die Parkierungsverhältnisse im Dorfkern zu verbessern;
- d) das Orts- und Landschaftsbild zu schützen;
- e) die Wohnlichkeit zu heben.

Artikel 2 Erstellungspflicht

¹ Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei eingreifenden Um- und Ersatzbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe auf privatem Grund die für die Fahrzeuge erforderlichen Abstellplätze zu erstellen und dauernd zu erhalten.

² Bei bestehenden Bauten und Anlagen, deren Benützung den Verkehr wesentlich behindert, können Abstellplätze für Fahrzeuge auf privatem Grund verlangt werden, wenn der Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

50.12

(Oktober 1997)

2. Abschnitt: **Abstellplätze für Personenwagen**

Artikel 3 Normbedarf bei Neubauten

¹ Als Normbedarf gilt jene Anzahl von Parkplätzen, die bei Bauten und Anlagen ihrem Zweck entsprechend grundsätzlich zu verwirklichen ist.

² Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze berechnet sich nach der mit der Baubewilligung bewilligten konkreten Nutzung und Ausnutzung des Grundstücks. Für die einzelnen Nutzungsarten gilt der folgende Normbedarf:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
Wohnen Wohnungen, Einfamilienhäuser	1 PP/Wohnung Für Wohnungen über 100 m ² BGF: 1PP/100 m ² BGF	1 PP/4 Wohnungen
Gastbetriebe Restaurant, Café Hotel, Arbeitsunterkünfte Säle und Strassencafés	1 PP/60 Sitzplätze 1 PP/8 Zimmer spezielle Regelung	1 PP/12 Sitzplätze 1 PP/2 Zimmer spezielle Regelung
Dienstleistungen, Verkauf, Gewerbe, Industrie, öffentliche Bauten publikumsintensiv nicht publikumsintensiv industrielle Fabrikation Kirchen, Unterhaltungsstätten, Sportanlagen	1 PP/80 m ² BGF 1 PP/80 m ² BGF 1 PP/150 m ² BGF	1 PP/100 m ² BGF 1 PP/150 m ² BGF 1 PP/500 m ² BGF 1 PP/10 Sitz- oder Zuschauerplätze

³ Lässt sich die Nutzung eines Grundstücks nicht klar einer Nutzungsart zuordnen, ist sie der ähnlichsten Nutzungsart zu unterstellen und die entsprechenden Bestimmungen sind sinngemäss zur Anwendung zu bringen.

⁴ Die massgebende Bruttogeschossfläche berechnet sich nach Artikel 45 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altdorf (BZO).

Artikel 4 Abweichungen vom Normbedarf

¹ In der Kernzone reduziert sich die Anzahl Pflichtparkplätze um 25 % vom Normbedarf.

² Bei Gebäuden und Anlagen, die für mehrere Zwecke bestimmt sind, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann die Baukommission bei der Berechnung der Parkplätze eine anteilmässige Reduktion vornehmen (Mehrfachnutzungen).

Artikel 5 Parkplatzbedarf bei Änderungen und Ersatz bestehender Bauten

¹ Bei Um-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen bemisst sich die Zahl der Pflichtparkplätze nach der beabsichtigten Veränderung.

² Vorhandene Parkplätze, welche die verfügte oder theoretische Zahl der Pflichtparkplätze für den unveränderten Gebäudeteil übersteigen, sind anzurechnen.

Artikel 6 Einschränkung der Parkplatzerstellung

¹ Sofern dies wichtige öffentliche Interessen erfordern, dürfen auf Grundstücken nur beschränkt oder keine Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

² Die Baukommission erlässt die Erstellung von Parkplätzen, wenn diese unzumutbar ist.

³ Anstelle der erlassenen oder untersagten Pflichtparkplätze tritt die Ersatzabgabe nach Artikel 13.

3. Abschnitt: **Abstellplätze für Zweiräder**

Artikel 7 Abstellplatzbedarf für Zweiräder

¹ Für Zweiräder sind mindestens gleich viele Abstellplätze zu erstellen, wie nach Normbedarf Parkplätze für Personenwagen verlangt sind.

² Bei Hotelbetrieben berechnet sich die Zahl nur nach den Parkplätzen für Bewohner und Beschäftigte.

Artikel 8 Verweis

Auf die Berechnung der Abstellplätze für Zweiräder sind Artikel 3 bis 6 sinngemäss anwendbar.

50.12

(Oktober 1997)

4. Abschnitt: Anlage und Gestaltung der Abstellplätze

Artikel 9 Lage der Park- und Abstellplätze

¹ Die Park- und Abstellplätze sind auf dem Grundstück, dem sie dienen, zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Falle hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden, der Nutzung des berechtigten Grundstücks entsprechenden Benützung der Parkplätze besteht.

² Als angemessene Entfernung gilt für Autoparkplätze eine Distanz von 300 m vom Grundstück, für Zweiradabstellplätze eine solche von 100 m vom Grundstück.

Artikel 10 Gestaltung der Parkplätze und Parkieranlagen

¹ Die Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Als Richtlinien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Bei der Gestaltung der Parkieranlagen muss auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden. Sie sind, soweit als möglich, mit Bäumen zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Rasengittersteine).

³ Vorgärten, Innenhöfe oder dergleichen dürfen nur dann zur Anlage von Park- und Abstellplätzen beseitigt bzw. beansprucht werden, wenn nicht höherrangige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Für den Baumbestand gilt Artikel 53 BZO.

⁴ Bei grösseren Überbauungen legt die Baukommission den Anteil der unterirdisch zu erstellenden Parkplätze fest.

Artikel 11 Nachweis

Die Bauherrschaft muss den Nachweis einer ausreichenden Anzahl Park- und Abstellplätze vor der Erteilung der Baubewilligung erbringen.

Artikel 12 Erhalt der Parkplätze

Die Park- und Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der Baukommission.

5. Abschnitt: **Ersatzabgabe**

Artikel 13 Bemessung

¹ Wer die von der Baukommission verfügte Pflichtzahl von Park- und Abstellplätzen nicht erstellen kann oder wo die Erstellung unzumutbar ist, muss der Gemeinde eine Ersatzabgabe bezahlen. Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Die Abgabe beträgt pro Parkplatz Fr. 3'000.–, pro Zweiradabstellplatz Fr. 300.–.

² Die Ersatzabgabe wird nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex (Basis Inkrafttreten dieser Verordnung) jeweilen auf Anfang eines Jahres, erstmals auf den 1.1.1999, der Teuerung angepasst.

³ Die Leistung von Ersatzabgaben gibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Parkplätze.

Artikel 14 Rückerstattung

Wer Parkplätze erstellt, nachdem er schon Ersatzabgaben bezahlt hat, erhält die bezahlten Ersatzabgaben ohne Zins zurück. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine dauernde Nutzungsänderung eintritt, die zur Folge hat, dass die Zahl der abzugelenden Parkplätze abnimmt.

Artikel 15 Spezialfinanzierung

Die Ersatzabgaben fliessen in eine Spezialfinanzierung, die in erster Linie für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Parkplätzen für Motorfahrzeuge und Abstellplätze für Zweiräder zu verwenden ist. In zweiter Linie ist die Verwendung der Spezialfinanzierung für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zulässig.

Artikel 16 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Ersatzabgaben werden mit der Bauendabnahme zur Zahlung fällig.

² Für jede bei Fälligkeit nicht bezahlte Ersatzabgabe wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Vollzug

Die Baukommission vollzieht diese Verordnung.

50.12

(Oktober 1997)

Artikel 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Baukommission, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann innert 20 Tagen Zustellung beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere die Verordnung über die Schaffung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund vom 3. Juni 1969, aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber